



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZG - Klausur
am 6. Juli 2023
ZG - III/23 = Z4 am 24. April 2026**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **17** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwalt Rolf Rathmann

per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Engelbosteler Damm 30
30167 Hannover
Tel.: 0511/477 378
Fax: 0511/477 379
ra-rathmann@recht.de
Sparkasse Hannover
IBAN: DE90 2505 0180 7778 5800 22
BIC: SPKHDE2HXXX
USt-ID: DE178513850
Mein Zeichen: **250/22**
21.10.2022

Klage

des Herrn Karsten Kruse, Liebermannstraße 7, 30625 Hannover,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rathmann, Hannover,

gegen

Frau Barbara Brinkmann als Inhaberin des Auktionshauses Brinkmann e.K.,
wohnhaft und geschäftsansässig: Van-Gogh-Weg 22, 30177 Hannover,

– Beklagte –

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage. Ich werde beantragen,

**die Beklagte zu verurteilen, die Freigabe des beim Amtsgericht Hannover
– Hinterlegungsstelle – unter dem Aktenzeichen HL 149/22 hinterlegten
Gemäldes von Karl Kruse „Leuchtturm auf Norderney“ an den Kläger zu
bewilligen.**

Der Antrag nach § 331 Abs. 3 ZPO wird vorsorglich gestellt.

Begründung:

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Freigabeerklärung zugunsten des Bildes „Leuchtturm auf Norderney“ des Malers Karl Kruse, das von der Staatsanwaltschaft Hannover zugunsten des Klägers und der Beklagten nach Abschluss eines gegen die

Beklagte gerichteten Ermittlungsverfahrens hinterlegt worden ist. Dem liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist der Sohn des Malers Karl Kruse. Noch zu Lebzeiten des am 14.06.1993 verstorbenen Malers hatte dieser dem Kläger das Bild geschenkt. Dies erfolgte zum 18. Geburtstag des Klägers am 11.04.1992.

Das Bild hing nachfolgend in der Wohnung des Klägers. Dort wurde es bei einem Einbruch am 15.01.1996 gestohlen. Das Bild war seitdem verschollen. Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wurde von der Staatsanwaltschaft Hannover im Laufe des Jahres 1997 eingestellt.

Die Beklagte ist Kunsthändlerin und handelt mit Skulpturen. In dem Haus an der Adresse „Van-Gogh-Weg 22, 30177 Hannover“ befindet sich sowohl die Wohnung der Beklagten als auch das von der Beklagten betriebene Auktionshaus. Der kunstliebende Kläger besuchte die Räumlichkeiten der Beklagten am 18.02.2022 im Zusammenhang mit der Ersteigerung einer (angeblich) antiken peruanischen Inka-Skulptur. Im Zuge der Kaufvertragsabwicklung und Mitnahme der Skulptur sah der Kläger in den Büroräumlichkeiten der Beklagten das (nicht zum Verkauf stehende) Gemälde „Leuchtturm auf Norderney“. Den Kläger machte diese Entdeckung geradezu sprachlos. Auch weil er die Abwicklung des Kaufs der ersteigerten Skulptur nicht gefährden wollte und zudem Sorge hatte, dass bei einem sofortigen Herausgabeverlangen das Bild vor Eintreffen der Polizei „verschwinden“ könnte, machte er nicht unmittelbar seinen Herausgabeanspruch gegenüber der Beklagten geltend. Vielmehr ging er unverzüglich nach Verlassen der Kunsthandlung zur Polizei.

Die Staatsanwaltschaft Hannover leitete daraufhin unter dem Aktenzeichen 2374 Js 1367/22 ein Ermittlungsverfahren gegen die Beklagte wegen des Verdachts der Hehlerei ein. Eine aktuelle Schätzung des Bildes ergab einen Marktwert von 25.000 €. Das Gemälde wurde bei der Beklagten beschlagnahmt. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beklagte wurde dann allerdings nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da etwaige strafrechtliche Vorwürfe verjährt seien. Die Staatsanwaltschaft hat ermittelt, dass sich das Gemälde seit 1996 im Besitz der Beklagten befand. Die Beklagte muss beim damaligen Besitzerwerb bösgläubig gewesen sein. Auf welche bösgläubige Weise die Beklagte damals den Besitz erwarb, hat die Staatsanwaltschaft Hannover leider nicht ermittelt.

Da sowohl der Kläger als auch (unberechtigterweise) die Beklagte von der Staatsanwaltschaft die Herausgabe des Gemäldes beanspruchten, hinterlegte die Staatsanwaltschaft das Gemälde im Mai 2022 bei dem Amtsgericht Hannover – Hinterlegungsstelle – unter Verzicht auf die Rücknahme (Az.: HL 149/22); die Staatsanwaltschaft benannte dabei die Parteien des hiesigen Rechtsstreits als mögliche Empfangsberechtigte.

Mit Schreiben vom 17.06.2022 forderte der Kläger die Beklagte auf, die Zustimmung zur Herausgabe des Bildes an den Kläger zu erteilen.

Beweis: Aufforderungsschreiben vom 17.06.2022 (Anlage K1)

Leider blieb diese Aufforderung erfolglos. Die Beklagte meinte unter dem 01.07.2022, dass sie Eigentümerin des hinterlegten Gemäldes sei bzw. der Kläger sein Eigentum an dem hinterlegten Gemälde nicht ausreichend bewiesen habe und daher die Zustimmung zu einer Herausgabe an den Kläger nicht erteilt werde.

Beweis: Schreiben vom 01.07.2022 (Anlage K2)

Die Hinterlegung richtet sich in Niedersachsen nach dem Niedersächsischen Hinterlegungsgesetz (NHintG). An den Kläger wird das Gemälde nur herausgegeben, wenn die Hinterlegungsstelle (hier: Amtsgericht Hannover) eine Herausgabeverfügung nach § 16 NHintG zu seinen Gunsten erlässt. Im Rahmen des Antrags nach § 16 Abs. 1 Satz 2, § 17 NHintG bedarf der Kläger der entsprechenden Zustimmung der Beklagten als weitere am Hinterlegungsverfahren Beteiligte, § 16 Abs. 2 Nr. 1 NHintG.

Wie dargelegt, ist der Kläger Eigentümer des hinterlegten Gemäldes. Die von der Beklagten im Schreiben vom 01.07.2022 geäußerten Bedenken sind nicht nachvollziehbar. Die Beklagte muss ihre „Sperrposition“ aufgeben, die sie ohne jeden Rechtsgrund geltend macht.

Rathmann

Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA: Die Klageschrift vom 21.10.2022 ist dem Landgericht Hannover am selben Tag per beA übermittelt worden und dort ordnungsgemäß eingegangen. Vom Abdruck der **Anlagen K1 und K2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt waren und sie den vorgetragenen Inhalt haben.

Der Rechtsstreit wird vor dem Landgericht Hannover unter dem Aktenzeichen 12 O 1658/22 geführt. Richterin am Landgericht Meyer hat als zuständige Einzelrichterin das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie mit anwaltlichem Schriftsatz binnen weiterer zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Die richterliche Verfügung und die Klageschrift nebst Anlagen sind der Beklagten am 04.11.2022 ordnungsgemäß zugestellt worden.

RITA RUHLAND
RECHTSANWÄLTIN

per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Georgstraße 16
30159 Hannover
Tel.: 0511/988500
Fax: 0511/988501
rain.ruhland@kanzlei.de
Sparkasse Hannover
IBAN: DE90 2505 0180 6314 7200 14
BIC: SPKHDE2HXXX
USt.-ID.: DE175532780

18.11.2022

Mein Zeichen: 189/22

Verteidigungsanzeige, Klageerwiderung und Widerklage

12 O 1658/22

In dem Rechtsstreit

des Herrn Karsten Kruse, Liebermannstraße 7, 30625 Hannover,

– Kläger und Widerbeklagter –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rathmann, Hannover,

gegen

Frau Barbara Brinkmann als Inhaberin des Auktionshauses Brinkmann e.K.,

wohnhaft und geschäftsansässig: Van-Gogh-Weg 22, 30177 Hannover,

– Beklagte und Widerklägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Ruhland, Hannover,

melde ich mich als Prozessbevollmächtigte der Beklagten und Widerklägerin.

Namens und in Vollmacht der Beklagten werde ich beantragen,
die Klage abzuweisen.

Widerklagend werde ich für die Beklagte beantragen,
**festzustellen, dass der Kläger aufgrund der Rücktrittserklärung vom
26.08.2022 keinen Anspruch auf Zahlung von 15.500 € gegen die Beklagte
hat.**

Begründung:

A. Klage

Die Klage kann keinen Erfolg haben.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass das vormals bei ihr im Büro der Kunsthandlung hängende Bild ein echtes Kruse-Gemälde ist. Der Kläger hat keinen Beweis für diese Behauptung angeboten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte, die über keine akademische Ausbildung verfügt, sich einen gewissen Sachverstand für den Handel von Skulpturen erworben hat, von Gemälden aber nichts versteht. Das Gemälde hatte die Beklagte Ende 1996 nicht als Verkaufsobjekt erworben, sondern zur Verschönerung des Büros der Kunsthandlung, und zwar für 30.000 DM von dem renommierten Gemäldesammler Dagobert Zachmann, der mittlerweile verstorben ist. Sie hatte das Gemälde als „echten Kruse“ erworben. Nachdem sich aber – wie das „Karl-Kruse-Archiv“ jüngst erklärt hat – Fälschungen von Bildern dieses Malers häufen, geht die Beklagte nunmehr davon aus, ihrerseits bei Ankauf des Bildes nur eine Fälschung erworben zu haben. Da sie dieses Bild aber über die Jahre liebgewonnen hat, verzichtet sie nicht zugunsten des Klägers auf dieses.

Sollte das streitgegenständliche Gemälde doch ein echtes Kruse-Gemälde sein, dann gilt Folgendes:

Die Beklagte stellt nicht in Abrede, dass der Maler Karl Kruse dem Kläger seinerzeit das echte Gemälde übergab. In Abrede gestellt wird allerdings, dass der Maler Karl Kruse dem Kläger das Gemälde geschenkt hat. Das Gemälde mag zwar in der Wohnung des Klägers gehangen haben, damit ist indes nicht gesagt, dass Karl Kruse das Bild dem Kläger geschenkt und in Vollzug der Schenkung an den Kläger übereignet

hat. Naheliegend ist dies nicht, insbesondere, weil der Maler Karl Kruse seinen gesamten Nachlass mit allen Gemälden gerade nicht dem Kläger, sondern dem „Karl-Kruse-Archiv“ vermacht hat. Diese rechtsfähige Stiftung ist Alleinerbin des Malers geworden. Daher ist davon auszugehen, dass Karl Kruse das Bild dem Kläger lediglich als eine Art Dauerleihgabe bis zu seinem – Karl Kruses – Tod zur Verfügung gestellt hat.

Doch selbst wenn der Kläger Eigentümer des Bildes gewesen sein sollte, hat er sein Eigentum an dem Bild verloren. Die Beklagte kann nämlich insoweit eine Ersitzung geltend machen.

Selbst wenn das Gericht davon ausgehen sollte, dass das hinterlegte Gemälde echt ist, bleibt der Kläger den Nachweis schuldig, dass er Eigentümer dieses Gemäldes ist. Auf eine gesetzliche Eigentumsvermutung dürfte sich der Kläger kaum berufen können, weil vor der Beschlagnahme die Beklagte Besitzerin des Gemäldes war.

Die Beklagte beruft sich für den Fall, dass das Gemälde doch echt ist, ausdrücklich auf eine Ersitzung nach § 937 Abs. 1 BGB. Bei Besitzerwerb war der Beklagten das etwaige Fehlen der eigenen Rechtsstellung als Eigentümerin nicht bekannt. Dieses Nichtwissen beruht auch auf keiner groben Fahrlässigkeit der Beklagten. Vielmehr ging die Beklagte davon aus, das Bild wirksam von dem seriösen und renommierten Kunstsammler Dagobert Zachmann als Voreigentümer erworben zu haben. Anderes hat der beweisbelastete Kläger auch nicht unter Beweisantritt vorgetragen.

B. Widerklage

Mit der Widerklage begehrt die Beklagte die Abwehr eines vom Kläger geltend gemachten Zahlungsanspruchs nach erklärtem Rücktritt vom Kaufvertrag.

Folgender Sachverhalt liegt der Widerklage zugrunde:

Der Kläger hat von der Beklagten am 18.02.2022 im Wege der Ersteigerung eine Inka-Skulptur aus Stein gekauft, die im Auktionskatalog u.a. wie folgt beschrieben wurde: „Peru, Inka-Reich, 1438 - 1533 nach Christus, Museumsqualität, Limit 3.800 €“. Das Limit stellt den untersten möglichen Zuschlagspreis bei Durchführung der Versteigerung dar.

Die Inka-Skulptur war von einer prominenten Hannoveraner Persönlichkeit, die als Sammler peruanischer Kunst bekannt ist, zur Versteigerung durch die Beklagte eingeliefert worden. Das Höchstgebot, zu dem der Kläger bei persönlicher Anwesenheit in öffentlicher Versteigerung den Zuschlag erhielt, belief sich auf 15.500 €. Dementsprechend ist es am 18.02.2022 zwischen der Beklagten im eigenen Namen und dem Kläger zu einem Kaufvertrag über die Skulptur zu einem Kaufpreis von 15.500 € gekommen.

Beweis: Kaufvertrag vom 18.02.2022 (Anlage B1)

Ein derartiges Vorgehen ist im Kunsthandel üblich. Im Kaufvertrag heißt es ausdrücklich, dass der Verkauf unter Zugrundelegung der Versteigerungsbedingungen der Beklagten erfolgt.

Der Kläger macht nunmehr geltend, dass diese Inka-Skulptur eine neuzeitliche Fälschung darstelle, und hat mit Schreiben vom 26.08.2022 den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt sowie Rückzahlung der 15.500 € verlangt.

Beweis: Schreiben vom 26.08.2022 (Anlage B2)

Der Kläger erinnert die Beklagte laufend, zuletzt vor einer Woche unter dem 11.11.2022, an die Rückzahlung und hat in dem letzten Schreiben sogar Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises angedroht.

Beweis: Schreiben vom 11.11.2022 (Anlage B3).

Dass die Inka-Skulptur eine neuzeitliche Fälschung darstellt, wird von der Beklagten nicht in Abrede gestellt. Erfahren hat die Beklagte dies allerdings erst nach Durchführung der Auktion durch eine vom Kläger kürzlich eingeholte Expertise, die ihr in Kopie übergeben wurde. Die Beklagte bedauert diesen Umstand außerordentlich. Rechtlich haftet sie indes dem Kläger nicht auf Gewährleistung. Es wird insoweit verwiesen auf Ziffer 2 Buchstabe b) der regelmäßig gleichlautend verwendeten Versteigerungsbedingungen, in denen es ausdrücklich heißt, dass Katalogangaben nicht Teil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Gegenstände sind.

Beweis: Versteigerungsbedingungen (Anlage B4)

Die Versteigerungsbedingungen waren im Auktionskatalog abgedruckt. Zudem sind sie vor Durchführung der Auktion allen anwesenden Bietern, u.a. dem Kläger, noch einmal ausgehändigt worden.

Angenommen, das Gericht geht dennoch von einer Mangelhaftigkeit der Skulptur aus, so gilt Ziffer 7 der Versteigerungsbedingungen, die einen Gewährleistungsausschluss enthält. Vorprozessual hat der Kläger sich darauf berufen, Ziffer 7 der Versteigerungsbedingungen stelle einen Verstoß gegen § 309 Nr. 7 Buchstabe a) BGB dar. Die Auffassung des Klägers ist abwegig, da Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit durch die Versteigerung der Inka-Skulptur aus Stein nicht entstehen können. Für die einzig in Betracht kommenden Vermögensschäden sehen die Versteigerungsbedingungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gerade keinen Haftungsausschluss der Beklagten als Verkäuferin vor.

Unabhängig davon steht dem Rücktritt auch entgegen, dass keine Fristsetzung erfolgt ist.

Ruhland

Rechtsanwältin

Anlage B 4

Versteigerungsbedingungen des Auktionshauses Brinkmann e.K.
Inhaberin Barbara Brinkmann, Van-Gogh-Weg 22, 30177 Hannover,

1. Die Inhaberin des Auktionshauses Brinkmann e.K. ist Frau Barbara Brinkmann. Nachfolgend ist insoweit nur von dem „Auktionshaus“ die Rede.

2. Grundlagen der Versteigerung

a) Die Versteigerung ist freiwillig und öffentlich. Nur persönlich anwesende Bieter sind zugelassen. Auf § 474 Abs. 2 Satz 2 BGB wird hingewiesen, wonach die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung finden. Die Versteigerung wird durch das Auktionshaus im eigenen Namen für Rechnung der Einlieferer durchgeführt, die unbenannt bleiben. Den Kaufvertrag schließen mithin das Auktionshaus als Verkäufer und der Ersteher als Käufer.

b) Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können vor der Auktion besichtigt und geprüft werden. Die Sachen sind gebraucht. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich bei der Auktion befinden. Die Katalogangaben sind nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, sie sind aber nicht Teil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Gegenstände.

Hinweis des LJPA: *Vom Abdruck der nicht einschlägigen Bestimmungen unter den Ziffern 3. – 6. wird abgesehen.*

7. Gewährleistung, Haftung

a) Der Käufer kann gegen das Auktionshaus keine Einwendungen oder Ansprüche wegen Sachmängeln erheben.

b) Die Haftung des Auktionshauses auf Schadensersatz für Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auktionshaus fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Hinweise des LJPA: *Der Schriftsatz vom 18.11.2022 ist dem Landgericht Hannover am selben Tag per beA übermittelt worden und dort ordnungsgemäß eingegangen. Vom Abdruck der Anlagen B1 bis B3 wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt. Der Schriftsatz ist dem Klägervertreter am 23.11.2022 unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung und Widerklage von drei Wochen ordnungsgemäß zugestellt worden.*

Rechtsanwalt Rolf Rathmann

per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Engelbosteler Damm 30
30167 Hannover
Tel.: 0511/477 378
Fax: 0511/477 379
ra-rathmann@recht.de
Sparkasse Hannover
IBAN: DE90 2505 0180 7778 5800 22
BIC: SPKHDE2HXXX
USt-ID: DE178513850
Mein Zeichen: **250/22**
12.12.2022

In dem Rechtsstreit Kruse ./ Auktionshaus Brinkmann e.K. (12 O 1658/22)

werde ich beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

Begründung:

A. Zur Klage

Die Beklagte will sich weiterhin erkennbar auf Kosten des Klägers bereichern.

Das Bestreiten der Echtheit des Gemäldes mit Nichtwissen ist unzulässig. Das Bild war bis zur Beschlagnahme Gegenstand eigener Wahrnehmung der Beklagten, vgl. § 138 Abs. 4 ZPO. Nur rein vorsorglich: Das Gemälde ist echt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Eine Eigentumsvermutung spricht im Übrigen nicht für die Beklagte, sondern vielmehr für den Kläger, weil er vor der Beklagten Besitzer des Gemäldes war.

Eine Ersitzung nach § 937 Abs. 2 BGB ist bei fehlender Gutgläubigkeit ausgeschlossen. Aufgrund des Ergebnisses der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen steht fest, dass die Beklagte seit 1996 Besitzerin des Gemäldes ist. Allerdings kann sie beim Besitzerwerb nicht in gutem Glauben gewesen sein. Sie hat das Bild nicht vom Kunstsammler Zachmann erworben. Dessen Sohn hat dies explizit ausgeschlossen.

Beweis: Zeugnis des Dieter Zachmann, Emil-Nolde-Weg 3, 30659 Hannover

Der vorstehende Beweisantritt erfolgt vorsorglich unter Protest gegen die Beweislast. Für den fehlenden guten Glauben trägt nicht der Kläger die Beweislast; die Beklagte hat vielmehr ihre angebliche Gutgläubigkeit zu beweisen. Jedenfalls wird die Beklagte etwas dazu sagen müssen, woher – wenn schon nicht vom Kunstsammler Zachmann – die Beklagte das Bild haben will. Der Kläger kann hierzu aus eigener Anschauung naturgemäß keine Angaben machen.

B. Zur Widerklage

Der Kläger behauptet nicht, die Beklagte habe bereits bei der Auktion gewusst, dass die Skulptur gefälscht ist. Die Expertise zeigt, dass die Fälschung sehr schwer zu erkennen ist und dies nur anhand einer wissenschaftlichen Untersuchung möglich war.

Das ändert aber nichts daran, dass die Beklagte die Rückzahlung des Kaufpreises nach Rücktritt schuldet. Bekanntlich haftet der Verkäufer für Mängel verschuldensunabhängig. Die Klausel in Ziffer 2 Buchstabe b) der Versteigerungsbedingungen schließt Mängel nicht kategorisch aus; ein Ausschluss dürfte AGB-rechtlich auch kaum zulässig sein. Zudem ist der in den Versteigerungsbedingungen aufgeführte Gewährleistungsausschluss AGB-rechtlich unwirksam. Es mag sein, dass von der Inka-Skulptur keine Gefahren für Leib und Leben ausgehen können. Die Beklagte verkauft aber auch moderne Skulpturen, bei denen es teilweise heißt: „Material unbekannt“. Dass es gesundheitsgefährdende Materialien geben kann, entspricht allgemeiner Lebenserfahrung. Daher muss die Klausel unwirksam sein. Es kann nicht angehen, dass im Katalog etwas steht, was dann nach den Versteigerungsbedingungen nicht gelten soll.

Rathmann

Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA: Der Schriftsatz vom 12.12.2022 ist dem Landgericht Hannover am selben Tag per beA übermittelt worden, dort ordnungsgemäß eingegangen und am 21.12.2022 der Beklagtenvertreterin ordnungsgemäß zugestellt worden. Zugleich hat die zuständige Einzelrichterin mit Verfügung vom 16.12.2022 gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO Herrn Dieter Zachmann als Zeugen zum Verhandlungstermin am 15.06.2023 prozessvorbereitend geladen und mit Beschluss vom 16.12.2022 die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Echtheit des Gemäldes angeordnet.

Auszug aus dem Sachverständigen Gutachten vom 16.03.2023**Dr. Martin Kammermüller**Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
der IHK Hannover für Schätzungen und Echtheitsprüfungen im Bereich KunstFachbereichsleiter für Kunst und Antiquitäten des
Bundesverbands der Kunstsachverständigen e.V.

Dürerstraße 7, 30171 Hannover

Ortstermin:

Am 16.02.2023 fand von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr ein Ortstermin bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hannover statt. Neben dem Unterzeichner waren Herr Rechtsanwalt Rathmann für den Kläger und Frau Rechtsanwältin Ruhland für die Beklagte anwesend.

Feststellungen: (...)**Zusammenfassung:**

Ich arbeite seit etwa 20 Jahren eng mit dem „Karl-Kruse-Archiv“ zusammen und habe schon mehrere Originale des Malers bestätigen sowie Fälschungen entlarven können. Ich würde mich als Spezialist für Werke des Karl Kruse bezeichnen, veröffentliche regelmäßig in diesem Bereich und werde vor Kunstverkäufen in diesem Bereich häufig von dritter Seite zu Rate gezogen.

Die Ergebnisse der stilkritischen/kunstgeschichtlichen Analyse, Materialanalyse und Herkunftsforschung des Gemäldes zeigen außergewöhnlich starke Anhaltspunkte für dessen Echtheit. Anhaltspunkte für eine Fälschung bestehen – wie vorstehend erläutert – nicht. Es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass es sich um das Original des Gemäldes „Leuchtturm auf Norderney“ von Karl Kruse handelt.

Kammermüller

Dr. Kammermüller

Hinweise des LJPA: Vom Abdruck der „Feststellungen“ des Sachverständigen „(...)“ wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese seine „Zusammenfassung“ stützen. Das Gericht hat das Gutachten beiden Parteivertretern am 23.03.2023 übermittelt und ihnen Gelegenheit gegeben, binnen vier Wochen Einwendungen gegen das Gutachten zu erheben oder Fragen, die an den Sachverständigen gerichtet werden sollen, zu formulieren. Daraufhin sind keine Schriftsätze beim Gericht eingegangen.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Geschäftsnummer: 12 O 1658/22

Hannover, den 15.06.2023

Gegenwärtig:
Richterin am Landgericht Meyer
als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Kruse ./. Brinkmann**
erscheinen bei Aufruf:

1. für den Kläger und mit dem Kläger persönlich Rechtsanwalt Rathmann,
2. für die Beklagte und mit der Beklagten persönlich Rechtsanwältin Ruhland.

Des Weiteren ist erschienen der Zeuge Dieter Zachmann. Dieser wird ordnungsgemäß belehrt und verlässt auf Bitten des Gerichts sodann zunächst wieder den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande. Die Parteien treten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Die Parteivertreter stellen Anträge wie folgt:

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 21.10.2022 und dem Schriftsatz vom 12.12.2022.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen. Zudem stellt die Beklagtenvertreterin den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 18.11.2022.

Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Hannover, Az.: 2374 Js 1367/22, liegt vor und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Beschlossen und verkündet:

Herr Dieter Zachmann soll auf Antrag des Klägers als Zeuge dazu vernommen werden, ob sein Vater, Dagobert Zachmann, der Beklagten Ende 1996 das Gemälde „Leuchtturm auf Norderney“ des Malers Karl Kruse verkauft hat.

Auf Aufruf betritt der Zeuge Dieter Zachmann wieder den Sitzungssaal, wird über seine Zeugenpflichten belehrt und anschließend wie folgt vernommen:

Zur Person:

Dieter Zachmann, 45 Jahre alt, Unternehmer von Beruf, wohnhaft in Hannover, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Ich kenne die Parteien des hiesigen Rechtsstreits nicht. Ich bin der Sohn des mittlerweile verstorbenen Dagobert Zachmann und habe dessen Gemäldesammlung geerbt, einschließlich aller Unterlagen zu der Sammlung. Mein Vater hat akribisch über An- und Verkäufe seiner Sammlung Buch geführt. Es sind alle Unterlagen seit Anfang der 1970er Jahre zu seinen Transaktionen noch vorhanden. Ein Gemälde „Leuchtturm auf Norderney“ des Malers Karl Kruse taucht in den Unterlagen zur Sammlung nicht auf. Ich halte es für ausgeschlossen, dass mein Vater dieses Bild erworben und wieder verkauft hat. Es hätte dann einen Beleg in den Unterlagen zur Sammlung geben müssen. Zudem hat mein Vater mehrmals ausdrücklich gesagt, dass ihm ein Bild des Malers Karl Kruse noch fehlt. Meiner Familie geht es wirtschaftlich sehr gut. Ein Bild wie „Leuchtturm auf Norderney“ hätte mein Vater niemals weiterverkauft. Dafür hätte es gar keinen Grund gegeben. Alle Gemälde der Sammlung meines Vaters haben in unserer Familienvilla im Philosophenviertel in Hannover gehangen. Es gab kein Lager oder so. Mein Vater kaufte die Werke bewusst, um sie ansehen und mit den Augen genießen zu können. An das Bild „Leuchtturm auf Norderney“ kann ich mich nicht erinnern, obwohl ich bis 2001 in der Villa meiner Eltern mitgewohnt habe.

Laut diktiert und genehmigt.

Auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet und der Zeuge Dieter Zachmann um 11:00 Uhr unvereidigt entlassen.

Die Parteivertreter verhandeln streitig weiter mit den eingangs gestellten Anträgen.

Die Beklagtenvertreterin erklärt:

Wenn das Gericht zu dem Ergebnis käme, dem Kläger sei der Beweis gelungen, dass der Ankauf des Bildes nicht wie von mir schriftsätzlich vorgetragen erfolgt ist, gilt meiner Auffassung nach Folgendes: Der Kläger müsste dann doch jedenfalls ergänzend beweisen, dass die Beklagte das Bild auch nicht auf andere Art und Weise gutgläubig erworben hat.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 06.07.2023, 09:00 Uhr, Saal 200.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Meyer

Meyer
Richterin am Landgericht

Fuchs

Fuchs
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll ordnungsgemäß errichtet worden ist.

Bearbeitungsvermerk

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem Tenorierungsvorschlag. Dabei sind Ausführungen zu den Kosten, zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und die Festsetzung des Streitwerts erlassen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht zu formulieren.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **06.07.2023**.
3. Es ist zu unterstellen, dass
 - a) es sich bei dem erwähnten „Karl Kruse“ um einen bekannten deutschen Maler handelt, der das Karl-Kruse-Archiv rechtswirksam zu seinem Alleinerben eingesetzt hat und dessen Gemälde „Leuchtturm auf Norderney“ aktuell einen Marktwert von 25.000 € hat,
 - b) die Staatsanwaltschaft Hannover das Gemälde „Leuchtturm auf Norderney“ nach Ende des Ermittlungsverfahrens zu Recht und der Sache nach ordnungsgemäß beim zuständigen Amtsgericht Hannover – Hinterlegungsstelle – hinterlegt hat und die Parteien des hiesigen Rechtsstreits als mögliche Empfangsberechtigte benannt hat. Auf Vorschriften aus der StPO ist insoweit nicht einzugehen.
4. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
5. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
6. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass

dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

7. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt, jedoch ergebnislos geblieben sind. Ein solches Vorgehen ist in der Fußnote kenntlich zu machen.
- 8 Die Formalien (Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
9. Hannover liegt im Zuständigkeitsbereich des Amts- und Landgerichts Hannover und des Oberlandesgerichts Celle.
10. Auf die nachstehend abgedruckten Vorschriften des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHintG) wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht abgedruckte Vorschriften des NHintG spielen für die Bearbeitung keine Rolle.

Auszug aus dem Niedersächsischen Hinterlegungsgesetz (NHintG)

§ 16 Herausgabeverfügung

(1) Die Herausgabe der Hinterlegungsmasse bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeverfügung). Die Herausgabe wird auf Antrag der Person, die ihre Berechtigung zum Empfang der Hinterlegungsmasse nachweist, oder auf Ersuchen einer Behörde oder eines Gerichts verfügt. (...)

(2) Der Nachweis der Berechtigung zum Empfang der Hinterlegungsmasse gilt insbesondere als geführt, wenn

- 1. die Beteiligten die Herausgabe an die Empfängerin oder den Empfänger bewilligt haben,
- 2. die Berechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Empfang der Hinterlegungsmasse gegenüber den Beteiligten oder dem Land rechtskräftig festgestellt ist,
- 3. (...)

(3) (...)

(4) (...)

(5) (...)